

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.585.578

Wien, am 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Dr. Michael Schilchegger hat am 8. Juli 2026 unter der Nr. **6545/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherheitslücke bei der Fachkräftezuwanderung – Einreise potenzieller Gefährder mit Arbeitsvisa“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Drittstaatsangehörige sind in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils mit einem Arbeitsvisum, einer Rot-Weiß-Rot-Karte oder vergleichbaren Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit nach Österreich eingereist?*
- *Aus welchen Herkunftsstaaten stammten diese Personen jeweils? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Herkunftsländern)*
- *Wie viele Personen, die mit einem arbeitsbezogenen Aufenthaltstitel eingereist sind, wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nachträglich als Gefährder, terrorverdächtige Personen oder sicherheitsrelevante Personen eingestuft?*
- *In wie vielen Fällen wurden seit 2023 Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit aufgrund nachträglich bekannt gewordener extremistischer, islamistischer oder sonst sicherheitsgefährdender Aktivitäten widerrufen?*

Statistiken die Einreise betreffend werden im Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Zu den Fragen 5 bis 7 und 10:

- *Welche Sicherheitsüberprüfungen erfolgen derzeit vor Erteilung eines Arbeitsvisums bzw. einer Rot-Weiß-Rot-Karte?*
- *Welche österreichischen Behörden sind konkret in diese Sicherheitsüberprüfungen eingebunden?*
- *Erfolgt im Rahmen dieser Prüfungen ein verpflichtender Abgleich mit internationalen Fahndungs- und Sicherheitsdatenbanken (z. B. SIS, Interpol, Europol)?*
- *Gibt es eine gesonderte Risikoanalyse für Antragsteller aus Staaten mit erhöhtem islamistischem oder extremistischer Gefährdungspotenzial?*
 - a. *Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Vollzugsbereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) können gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG Aufenthaltstitel nur dann erteilt werden, wenn der Aufenthalt nicht den öffentlichen Interessen widerspricht. Das gilt auch für Verfahren zur Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte.

Die diesbezüglich erforderliche Prüfung erfolgt durch die zuständige Aufenthaltsbehörde im Einzelfall durch Vornahme der notwendigen Erhebungen und Bewertung der vorgelegten Unterlagen. In den Verfahren werden unter anderem Strafregistrauszüge angefordert bzw. angefertigt und Abfragen in den entsprechenden Datenbanken vorgenommen, wie beispielsweise im Schengener Informationssystem (SIS). Auch eine Rückfrage bei anderen Behörden, wie beispielsweise bei den Landespolizeidirektionen (LPD), die in weiterer Folge auch die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) einbinden, kann in einzelnen Verfahren notwendig sein. Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass Aufenthaltstitel nach dem NAG nur dann erteilt werden, wenn durch den Aufenthalt in Österreich keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt bzw. zu erwarten ist.

Vor Erteilung eines Visums müssen die Konsulate prüfen, ob die antragstellende Person im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben worden ist. Ferner kann gegen die antragstellende Person im Visumverfahren eine Ausschreibung zur Rückkehr vorliegen, die entweder mit einem Einreiseverbot verbunden ist oder nicht. Die Konsulate prüfen

außerdem, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt. Insbesondere wird geprüft, ob die Person in den nationalen Datenbanken zur Einreiseverweigerung aus den genannten Gründen ausgeschrieben ist.

Soweit erforderlich, erfolgt zusätzlich eine vorherige Konsultation der anderen EU-Mitgliedstaaten. Für österreichische Vertretungsbehörden gelten zudem aufgrund von migrations- und sicherheitspolitischen Erwägungen nationale Rückfragepflichten an das Bundesministerium für Inneres und die DSN bei der Erteilung von Visa der Kategorien A, C und D an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten bzw. Personengruppen.

Von der genaueren Erörterung interner Prozesse muss aus sicherheitspolitischen Gründen Abstand genommen werden.

Zur Frage 8:

- *Werden Social-Media-Aktivitäten, öffentlich erkennbare extremistische Äußerungen oder Hinweise auf Radikalisierung systematisch geprüft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die DSN, die LPD sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Extremismus und Terrorismus in den jeweiligen Bundesländern entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich aller rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnisse und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Anträge auf arbeitsbezogene Aufenthaltstitel wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus sicherheitsbehördlichen Gründen abgelehnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Welche häufigsten Ablehnungsgründe lagen diesen Fällen zugrunde?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 11:

- *Wie bewertet das Ressort das Risiko, dass reguläre Fachkräftezuwanderung gezielt zur Umgehung migrations- und sicherheitspolitischer Kontrollen missbraucht wird?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 12:

- *Gibt es seitens des Ressort Hinweise darauf, dass Arbeitsmigration als Einfallstor für extremistische Netzwerke oder Gefährderstrukturen genutzt wird?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*

Von der Beantwortung der Frage wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgrund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Abstand genommen.

Zur Frage 13:

- *Welche Maßnahmen wurden seit 2023 gesetzt, um Missbrauch von Arbeitsvisa durch sicherheitsgefährdende Personen zu verhindern?*

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 5, 6, 7 und 10 hingewiesen. Darüber hinaus besteht ein ständiger Monitoringmechanismus.

Zur Frage 14:

- *Plant die Bundesregierung eine Verschärfung der Sicherheitsüberprüfungen bei arbeitsbezogenen Aufenthaltstiteln?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, da sich sowohl die aktuelle Vorgangsweise der Behörden als auch die bestehenden Maßnahmen bewährt haben.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Personen mit arbeitsbezogenen Aufenthaltstiteln sind nach Ablauf ihres Aufenthaltsrechts in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nicht freiwillig ausgereist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

- a. *Wie viele dieser Personen sind derzeit als rechtswidrig aufhältig bekannt?*
- b. *Welche Maßnahmen bestehen zur Kontrolle, ob Inhaber befristeter Arbeitsvisa Österreich nach Ablauf tatsächlich wieder verlassen?*

Zur Frage hinsichtlich der Anzahl der derzeit rechtswidrig aufhältigen Personen, die nach Ablauf des Aufenthaltsrechts nicht freiwillig ausgereist sind, werden keine Statistiken geführt.

Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden wird im Rahmen von Grenzkontrollen an den sechs internationalen Flughäfen und derzeit auch an den Binnengrenzen zu Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien geprüft. Darüber hinaus erfolgen Kontrollen im Hinterland als sogenannte Ausgleichsmaßnahmen durch besonders geschulte Kräfte der fremden- und grenzpolizeilichen Einheit PUMA. Darunter fallen auch Kontrollen in Form von Schwerpunkten, sowohl im öffentlichen Raum als auch in Gewerbebetrieben, wo speziell auf den Missbrauch von Arbeitsvisa in Zusammenarbeit mit Organen des Bundesministeriums für Finanzen geachtet wird.

Zur Frage 16:

- *Halten Sie das derzeitige System der Fachkräftezuwanderung aus sicherheitspolitischer Sicht für ausreichend abgesichert?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

